

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1981

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	12. 2. 1981	RdErl. d. Innenministers Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei	418

I.

20510

**Verfolgung von Verkehrsverstößen
durch die Polizei**RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1981 -
IV A 2 - 2510/271/5

Inhaltsübersicht

- 1 **Allgemeine Bestimmungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr**
 - 1.1 Rechtsgrundlage
 - 1.2 Verfolgungsbehörde
 - 1.3 Opportunitätsprinzip, Ermessensausübung
 - 1.4 Anwendungsbereich für besondere Personengruppen
- 2 **Verwarnung**
 - 2.1 Bedeutung der Verwarnung
 - 2.2 Geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 2.3 Höhe des Verwarnungsgeldes
 - 2.4 Zuständigkeit, Ermächtigung
 - 2.5 Verwarnungsverfahren
 - 2.5.1 Grundsatz
 - 2.5.2 Mündliche Verwarnung
 - 2.5.3 Schriftliche Verwarnung
 - 2.6 Halterermittlung
 - 2.7 Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr
 - 2.8 Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rechtswirkungen
 - 2.8.1 Einverständnis des Betroffenen
 - 2.8.2 Rücknahme
 - 2.9 Mehrere Beteiligte
 - 2.10 Konkurrenzen
 - 2.11 Verbleib der Verwarnungsgelder
- 3 **Anzeigen**
 - 3.1 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 3.1.1 Ordnungswidrigkeiten-Anzeige
 - 3.1.2 Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle
 - 3.1.3 Anhörung in sonstigen Fällen
 - 3.1.4 Vernehmung von Zeugen
 - 3.1.5 Akteneinsicht
 - 3.1.6 Einstellung des Verfahrens
 - 3.1.7 Abgabe der Anzeige an die Bußgeldbehörde
 - 3.1.8 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft
 - 3.1.9 Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge
 - 3.2 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsvergehen
 - 3.2.1 Anzeigenvordruck
 - 3.2.2 Vernehmung des Beschuldigten
 - 3.2.3 Vernehmung von Zeugen
 - 3.2.4 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft
- 4 **Beschaffung und Verwaltung der Vordrucke, Abrechnungsverfahren**
 - 4.1 Beschaffung der Vordrucke
 - 4.1.1 Zentrale Beschaffung
 - 4.1.2 Beschaffung durch die Polizeibehörden
 - 4.2 Verwaltung der Vordrucke
 - 4.2.1 Bescheinigungen und Abrechnungsbögen
 - 4.2.2 Andere Vordrucke
 - 4.3 Abrechnungsverfahren
 - 4.3.1 Abrechnung auf der Dienststelle

4.3.2 Abrechnung bei der Kasse

4.3.3 Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen

4.3.4 Überwachung des Zahlungseinganges

5 **Schlußbestimmungen**1 **Allgemeine Bestimmungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr**1.1 **Rechtsgrundlage**

Gemäß § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist es Aufgabe der Polizei, Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen.

1.2 **Verfolgungsbehörde**

Die Polizeibehörde ist eigenverantwortlich handelnde Verfolgungsbehörde (Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 OWiG) bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach

- §§ 24, 24 a Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- § 7 bis 7 c Fahrpersonalgesetz (FPersG),
- § 13 Gefahrgutverordnung Straße (GGVS),
- § 1 ADR-Bußgeldverordnung,

solange sie die Sache nicht an die Bußgeldbehörde oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat. Als Verfolgungsbehörde hat die Polizeibehörde, soweit das Ordnungswidrigkeitengesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten (vgl. § 46 OWiG). Bei allen anderen Ordnungswidrigkeiten ergeben sich die Aufgaben der Polizeibehörde aus § 53 OWiG.

1.3 **Opportunitätsprinzip, Ermessensausübung**

1.3.1 Eine kleinliche Verfolgung von Verkehrsverstößen wird dem Ziel, Verkehrsunfälle zu bekämpfen, nicht gerecht. Deshalb muß auch nicht in jedem Fall gegen den Betroffenen eingeschritten werden. Macht er Gründe für sein Verhalten glaubhaft, die zwar nicht die Rechtswidrigkeit beseitigen, aber das Verhalten unter Berücksichtigung der Umstände noch als entschuldigbar erscheinen lassen (z. B. Behinderter, Hilfsbedürftige, ältere Menschen, Ausländer, besonders schwierige Verkehrsverhältnisse, Ortsfremde) ist Nachsicht angebracht.

1.3.2 Stellt die Polizei eine Ordnungswidrigkeit fest, kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen

- von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit absehen, weil die Zuwiderhandlung unbedeutend ist und kein öffentliches Interesse an der Ahndung besteht,
- den Betroffenen auf sein Fehlverhalten - ggf. unter Aushändigung einer Mängelkarte - aufmerksam machen, weil repressive Maßnahmen nicht angebracht erscheinen,
- den Betroffenen ohne Verwarnungsgeld verwarren, weil der Verstoß unbedeutend ist und erwartet werden kann, daß bereits die Verwarnung ihren Zweck erfüllt,
- den Betroffenen mit Verwarnungsgeld verwarren, weil die Gefährdung oder Schädigung des geschützten Rechtsgutes und der Vorwurf gegen den Betroffenen von geringem Gewicht sind,
- eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige erstatten, weil die Ordnungswidrigkeit nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann.

1.3.3 Von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit kann die Polizei auch absehen, wenn bereits vor Aufnahme der Ermittlungen ersichtlich ist, daß ein ausreichender Beweis für die Zuwiderhandlung oder eine Feststellung des Betroffenen nicht möglich erscheint oder der mit den Ermittlungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat steht.

1.4 Anwendungsbereich für besondere Personengruppen

Kinder, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt sind, können nicht vorwerfbar handeln (§ 12 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Es kommt daher weder eine Verwarnung noch eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige in Betracht.

Exterritoriale, d. h. Personen, die von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind (§§ 18 bis 20 des Gerichtsverfahrensgesetzes - GVG -) können nicht verfolgt werden. Zu diesem Personenkreis gehören:

Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder anderer Staaten (einschl. Gefolge),

Diplomaten und andere Mitglieder einer diplomatischen Mission sowie die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik einschl. ihrer Familienangehörigen und Bediensteten,

Konsuln einschl. der Honorarkonsuln (Wahlkonsuln) und andere Mitglieder konsularischer Vertretungen, soweit sie die Ordnungswidrigkeit bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben begangen haben,

andere Personen, soweit sie durch entsprechende Sonderausweise als Bevorrechtigte legitimiert werden.

Derartige Anzeigen sind unverzüglich der Bußgeldbehörde zuzuleiten. Auf den RdErl. v. 10. 12. 1963 "Verhalten gegenüber exterritorialen Personen" (SMBL. NW. 20510) wird verwiesen.

Verkehrsverstöße anderer Personen können ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit verfolgt werden. Das gilt auch für

- **Jugendliche**, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes - JGG -), wenn sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 12 Abs. 1 Satz 2 OWiG i.V.m. § 3 Satz 1 JGG); bei Verkehrsordnungswidrigkeiten kann das im allgemeinen angenommen werden, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände dagegensprechen.

- **Heranwachsende**, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG),

- Mitglieder des **Bundestages** oder eines Gesetzgebungsorgans eines **Landes**,

- Mitglieder der **Stationierungstreitkräfte**, des zivilen Gefolges sowie deren Angehörige, und zwar auch dann, wenn ein Dienstfahrzeug gefahren wird.

2 Verwarnung

2.1 Bedeutung der Verwarnung

Durch die Erteilung einer Verwarnung, ggf. unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ohne großen Aufwand für die Polizei erledigt werden. Für den Betroffenen ergibt sich der Vorteil, daß das Verfahren damit abgeschlossen ist (vgl. § 56 Abs. 4 OWiG).

2.2 Geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die im Verwarnungsgeldkatalog (Anl. 1) aufgeführten Verkehrsverstöße sind Beispiele für geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten. Grob verkehrswidriges Verhalten oder Rücksichtslosigkeit schließt die Annahme einer geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeit aus.

2.3 Höhe des Verwarnungsgeldes

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG wird das Verwarnungsgeld in Höhe von 5, 10, 20, 30 und 40 DM, bei sonstigen Ordnungswidrigkeiten im Verkehr in Höhe von 2, 5, 10 und 20 DM erhoben. Die Bemessung richtet sich nach der Bedeutung des Verkehrsverstoßes.

Der Verwarnungsgeldkatalog (Anl. 1) enthält Regelsätze, von denen in besonders gelagerten Fällen abgewichen werden kann.

Für Tatbestände, die nicht im Verwarnungsgeldkatalog aufgeführt sind, ist von vergleichbaren Tatbeständen auszugehen.

Bei Fußgängern und Radfahrern soll das Verwarnungsgeld in der Regel 10 DM nicht überschreiten.

2.4 Zuständigkeit, Ermächtigung

Die Befugnis nach § 56 OWiG, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen zu verwarren und ein Verwarnungsgeld zu erheben, haben

- alle Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden, soweit diese zuständige Verwaltungsbehörden sind (vgl. Nr. 1.2),

- alle Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden, die die Befähigung gemäß § 6 der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten (LVOPol) erworben haben, aufgrund der hierdurch gemäß den §§ 58 Abs. 1, 57 Abs. 2 OWiG erteilten Ermächtigung für Ordnungswidrigkeiten nach

1. §§ 99 und 99 a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

2. § 61 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

2.5 Verwarnungsverfahren

2.5.1 Grundsatz

Eine Verwarnung kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Sie ist nach Möglichkeit mündlich zu erteilen.

2.5.2 Mündliche Verwarnung

2.5.2.1 Der Betroffene ist auf den von ihm begangenen Verkehrsverstoß hinzuweisen.

2.5.2.2 Wird die Verwarnung mündlich erteilt und soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, so ist der Betroffene unter ausdrücklichem Hinweis auf sein Weigerungsrecht zu fragen, ob er mit einer Verwarnung unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes einverstanden ist (vgl. Nr. 2.8.1).

2.5.2.3 Ist der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden, so ist ihm an Ort und Stelle mitzuteilen, daß er mit einem Bußgeldverfahren zu rechnen hat. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Der Polizeivollzugsbeamte hält den wesentlichen Inhalt der Äußerungen fest und erstattet eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige.

2.5.2.4 Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden und zahlt er das Verwarnungsgeld an Ort und Stelle, so ist ihm eine Bescheinigung (Anl. 2) auszuhandigen, aus der der Grund der Verwarnung, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Bezahlung hervorgehen.

Falls der Betroffene versichert, daß er das Verwarnungsgeld nicht an Ort und Stelle bar in Deutscher Mark entrichten kann, so ist es zulässig,

- einen auf einen entsprechenden DM-Betrag ausgestellten Scheck bei Vorlage der Scheckkarte entgegenzunehmen,

- einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung entgegenzunehmen,

- einen Scheck, der auf einen DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, bei Vorlage der Scheckkarte entgegenzunehmen,

- einen Reisescheck, der auf den festgesetzten DM-Betrag oder auf einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, entgegenzunehmen,

- einen Kreditbrief der AIT (Alliance Internationale de Tourisme) entgegenzunehmen, der mindestens auf den festgesetzten DM-Betrag oder auf einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung lautet.

Wird ein Geldbetrag in ausländischer Währung oder ein auf ausländische Währung lautender Scheck (Kreditbrief) entgegengenommen, so hat der die Verwarnung aussprechende Polizeivollzugs-

Anlage 1

Anlage 2

- beamte auf dem Quittungs- und Stammabschnitt der Bescheinigung (Anl. 2) den DM-Betrag handschriftlich zu streichen und den dafür entrichteten Betrag an Devisen einzusetzen.
- Anlage 3**
- 2.5.25 Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden, zahlt aber das Verwarnungsgeld nicht an Ort und Stelle, so ist ihm als Bescheinigung über die Verwarnung eine Zahlkarte/Postüberweisung (Anl. 3) auszuhändigen, der mit der Anschrift und den Angaben des Kontos der zuständigen Kasse sowie der Zahlkartenummer versehen ist. Auf der Rückseite des Einlieferungsscheins/Lastschriftzettels der Zahlkarte/Postüberweisung ist der Hinweis aufzunehmen: „Bei anderem Zahlungsweg ist die nachstehende Zahlkartenummer unbedingt anzugeben“. Dabei ist der Betroffene aufzufordern, das Verwarnungsgeld unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen einzuzahlen.
- Anlage 4**
- Die Eintragungen auf der Durchschrift (Anl. 4) dienen der Überwachung des Zahlungseinganges. Die zusätzlich aufzunehmenden Angaben zur Person erleichtern im Falle der nicht fristgerechten Zahlung die Erstattung der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige.
- 2.5.26 Zahlt der Betroffene das Verwarnungsgeld bei der Polizeidienststelle ein, so ist entsprechend Nr. 2.5.24 zu verfahren. Auf der Bescheinigung (Anl. 2) ist neben der Nummer des Verwarnungsblocks die auf der Zahlkarte/Postüberweisung (Anl. 3) aufgedruckte Zahlkartenummer festzuhalten, und zwar sowohl auf dem Quittungs- als auch auf dem Stammabschnitt. Der Empfängerabschnitt der Zahlkarte/Postüberweisung (Anl. 3) ist auf der Vorderseite mit dem Vermerk „bezahlt“ und der Nummer der Bescheinigung (Anl. 2) zu versehen und dient als Kontrollabschnitt.
- 2.5.27 Ebenso ist zu verfahren, wenn die Verwarnung von einem Polizeivollzugsbeamten einer anderen Polizeidienststelle des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt worden ist; der gekennzeichnete Empfängerabschnitt der Zahlkarte/Postüberweisung (Anl. 3) ist dieser Dienststelle zuzuleiten. Eine Erstattung der vereinnahmten Beträge unterbleibt.
- 2.5.28 Hat der Betroffene das Verwarnungsgeld innerhalb von vierzehn Tagen nicht gezahlt, ist ohne weitere Anhörung eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten.
- 2.5.29 Geht das Verwarnungsgeld vor Absendung der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige ein, ist es unter stillschweigender Fristverlängerung zu vereinnahmen. Geht es nach Absendung der Anzeige ein, ist die Rückzahlung auf Kosten des Betroffenen zu veranlassen.
- 2.5.3 Schriftliche Verwarnung**
- 2.5.31 Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld vor und kann eine mündliche Verwarnung an Ort und Stelle nicht erteilt werden, ist der Betroffene schriftlich zu verwarnen. Eine schriftliche Verwarnung kommt auch in Betracht, wenn der Polizei eine Ordnungswidrigkeit durch eine Anzeige bekannt wird.
- Eine schriftliche Verwarnung kann auch dann erteilt werden, wenn von einem Polizeivollzugsbeamten eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige erstattet worden ist, jedoch die Festsetzung einer Geldbuße nicht angemessen erscheint; die Entscheidung ist dem Dienststellenleiter, einem besonders beauftragten Polizeivollzugsbeamten des gehobenen oder höheren Dienstes oder der für den Erlass des Bußgeldbescheides zuständigen Verwaltungsbehörde vorbehalten.
- 2.5.32 Von der schriftlichen Verwarnung kann abgesehen werden, wenn das zu erhebende Verwarnungsgeld 10 DM oder weniger betragen würde.
- 2.5.33 Für die schriftliche Verwarnung kann die Zahlkarte/Postüberweisung (Anl. 3) verwendet werden. Erfolgt das Verwarnungsangebot durch den Vordruck „Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen“ oder ein besonderes Schreiben, ist eine Zahlkarte/Postüberweisung gemäß Anl. 3 beizufügen. Dem Betroffenen ist mitzuteilen, daß er die Verwarnung ablehnen kann, dann aber mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens rechnen muß und ihm für diesen Fall gemäß § 55 Abs. 1 OWiG Gelegenheit gegeben wird, sich zu der Beschuldigung zu äußern.
- Nach Eingang einer Äußerung ist unverzüglich über die Weiterverfolgung der Ordnungswidrigkeit zu entscheiden.
- 2.5.34 Die Nrn. 2.5.26 und 2.5.27 sind entsprechend anwendbar.
- 2.5.35 Hat der Betroffene das Verwarnungsgeld innerhalb von vierzehn Tagen nicht gezahlt, ist davon auszugehen, daß er mit der Verwarnung nicht einverstanden ist. Es ist eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten; eine weitere Anhörung findet grundsätzlich nicht statt. Nr. 2.5.23 gilt entsprechend.
- 2.6 Halterermittlung**
- 2.6.1 Kann der Betroffene nicht sofort festgestellt bzw. angehalten werden, so ist der Halter des Kraftfahrzeugs bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) oder beim Kraftfahrt-Bundesamt zu ermitteln. Für schriftliche Anfragen an das Kraftfahrt-Bundesamt sind Vordrucke gemäß der Verkehrsblattverlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 10. Juli 1978 (VkB1. S. 311) zu verwenden.
- 2.6.2 Bei Fahrzeugen, die mit einem Versicherungskennzeichen gemäß § 60 a StVZO versehen sind, erfolgt die Halterfeststellung bei dem Kraftfahrt-Bundesamt unter Beachtung der Nr. 2.6.1.
- 2.7 Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr**
- 2.7.1 Kann die Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr nicht an Ort und Stelle erteilt werden, weil der Betroffene nicht an seinem Fahrzeug angetroffen wird, so ist am Fahrzeug die Zahlkarte/Postüberweisung (Anl. 3) gut sichtbar anzubringen.
- 2.7.2 Ist das Verwarnungsgeld innerhalb von vierzehn Tagen nicht eingegangen, so ist der Betroffene entsprechend den Vorschriften über die schriftliche Verwarnung erneut schriftlich zu verwarnen.
- 2.8 Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rechtswirkungen**
- 2.8.1 Einverständnis des Betroffenen
- Die Verwarnung ist wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort zahlt oder innerhalb der festgelegten Frist einzahlt.
- 2.8.11 Die Belehrung über sein Weigerungsrecht soll dem Betroffenen deutlich machen, daß die Erledigung des Verfahrens durch die Verwarnung von seiner Mitwirkung abhängt. Der Betroffene soll darauf hingewiesen werden, daß er im Falle seiner Weigerung mit einem Bußgeldverfahren zu rechnen hat; der Hinweis ist jedoch nach Form und Inhalt so zu geben, daß die freie Entscheidung des Betroffenen nicht beeinträchtigt wird.
- 2.8.12 Die Zahlung des Verwarnungsgeldes ersetzt die ausdrückliche Erklärung des Einverständnisses. Erklärt der Betroffene nach ursprünglicher Weigerung, die Verwarnung annehmen und das Verwarnungsgeld zahlen zu wollen, so ist die Verwarnung zu erteilen.
- 2.8.2 Rücknahme
- Eine wirksame Verwarnung darf nicht zum Nachteil des Betroffenen zurückgenommen oder geändert werden. Eine wirksame Verwarnung ist zugunsten des Betroffenen zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen. Die Entscheidung hierüber treffen der Dienststellenleiter oder ein besonders beauftragter Polizeivollzugsbeamter des gehobenen oder höheren Dienstes. Entsprechendes gilt für die Ermäßigung eines Verwarnungsgeldes.
- 2.9 Mehrere Beteiligte**
- Ist eine Ordnungswidrigkeit von mehreren Personen gemeinsam begangen worden, so können Betroffene, die mit einer Verwarnung einverstanden

sind, auch dann verwahrt werden, wenn andere Betroffene die Verwarnung ablehnen oder die Zahlung des Verwarnungsgeldes verweigern.

2.10 Konkurrenzen

2.10.1 Werden durch dieselbe Handlung mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen (Tateinheit), für die eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Betracht kommt, so wird nur ein Verwarnungsgeld, und zwar das höchste der in Betracht kommenden, erhoben.

2.10.2 Eine gesonderte Ahndung einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit ist dann ausgeschlossen, wenn sie tateinheitlich mit einer Straftat (vgl. § 21 OWiG) oder mit einer nicht mehr als geringfügig anzusehenden Ordnungswidrigkeit begangen wird.

2.10.3 Hat der Betroffene gegen dieselbe Vorschrift mehrfach verstoßen oder sonst durch mehrere Handlungen geringfügige Ordnungswidrigkeiten (Tatmehrheit) begangen, ist er wegen der einzelnen Verstöße grundsätzlich getrennt zu verwarnen; die Verwarnungsgeldhöhe soll insgesamt den Höchstbetrag nicht überschreiten.

Dabei ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen, ob unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Verwarnungsverfahrens die Ahndung einzelner Ordnungswidrigkeiten entfallen kann. Das ist jedesmal dann der Fall, wenn angenommen werden kann, daß der Betroffene, dem die einzelnen Verstöße vorzuhalten sind, bereits durch eine Verwarnung und Erhebung eines Verwarnungsgeldes künftig die Verkehrsvorschriften beachten wird.

Andererseits kann die Begehung mehrerer geringfügiger Ordnungswidrigkeiten - insbesondere dann, wenn der Betroffene wegen gleichartiger oder ähnlicher Verstöße wiederholt verwahrt worden ist - ein Indiz dafür sein, daß die tatmehrheitlich begangenen Handlungen insgesamt gesehen nicht mehr als geringfügig anzusehen sind und deshalb eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten ist.

2.11 Verbleib der Verwarnungsgelder

Verwarnungsgelder, die von Polizeivollzugsbeamten erhoben werden, fließen in die Landeskasse.

3 Anzeigen

3.1 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

3.1.1 Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

Ist die Ordnungswidrigkeit nicht mehr als geringfügig anzusehen oder ist der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden oder hat der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht fristgerecht gezahlt, kommt eine Anzeige in Betracht; hierfür ist der Vordrucksatz „Ordnungswidrigkeiten-Anzeige“ (Anl. 5) zu verwenden. Der Tatort ist möglichst genau zu bezeichnen (Gemeinde, Stadt-/Ortsteil, Straße).

Der Vordrucksatz enthält mindestens folgende einzelne Formulare:

- a) Ordnungswidrigkeiten-Anzeige (Urschrift des Bußgeldbescheides) - (gelb),
- b) Nachricht an das Kraftfahrt-Bundesamt - (weiß),
- c) Bußgeldbescheid (Ausfertigung) - (rosa),
- d) Postzustellungsurkunde - (grau),
- e) Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister - (weiß),
- f) Ordnungswidrigkeiten-Anzeige (Durchschrift für die Polizei) - (grün),
- g) Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen - (blau).

3.1.2 Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle

3.1.2.1 Dem Betroffenen ist grundsätzlich noch an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 Abs. 1 OWiG). Die Anhörung an Ort und Stelle beschleunigt das Verfahren, da

die Anzeige mit der Äußerung des Betroffenen ohne Verzug weitergeleitet werden kann.

3.1.2.2 Vor der Anhörung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß es ihm frei steht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Betroffene braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann (§ 55 Abs. 2 OWiG). Das Ergebnis der Anhörung ist in Form eines Vermerks auf dem Anhörungsbogen oder auf gesondertem Blatt festzuhalten. Dabei ist eine kurze Äußerung möglichst wortgetreu wiederzugeben. Längere Ausführungen können zusammengefaßt werden, müssen aber den wesentlichen Inhalt richtig wiedergeben. Die Unterschrift des Betroffenen unter dem Vermerk ist nicht erforderlich. Verweigert der Betroffene eine Äußerung, so ist auch das zu vermerken. Zur Angabe seiner Personalien ist er im Rahmen des § 111 OWiG verpflichtet.

3.1.2.3 Möchte sich der Betroffene schriftlich äußern, ist ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Auch in diesem Falle ist er zu belehren. Nach Möglichkeit soll ihm ein Anhörungsbogen mit der Aufforderung mitgegeben werden, diesen ausgefüllt innerhalb einer Woche der angegebenen Polizeidienststelle zu übersenden. Geht die schriftliche Äußerung innerhalb von zwei Wochen nicht ein, ist das zu vermerken. Das Anhörungsverfahren gilt dann als abgeschlossen.

3.1.3 Anhörung in sonstigen Fällen

3.1.3.1 Kann der Betroffene ausnahmsweise nicht an Ort und Stelle gehört werden, ist ihm durch Übersendung eines Anhörungsbogens Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Woche schriftlich zu äußern. Muß der Halter zuvor ermittelt werden, so ist gemäß Nr. 2.6 zu verfahren.

3.1.3.2 Wird der Anhörungsbogen nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgesandt, ist grundsätzlich ohne weitere Anhörung die Anzeige fertigzustellen, sofern der Halter eine natürliche Person ist. Sendet der Halter den Anhörungsbogen mit dem Vermerk zurück, daß nicht er selbst, sondern ein anderer als Fahrzeugführer in Betracht kommt und hat sich dieser im Anhörungsbogen noch nicht geäußert, ist dem betroffenen Fahrzeugführer ein Anhörungsbogen zuzusenden. Gibt der Betroffene die geforderten Angaben zur Person nicht oder nur unvollständig an, sind sie über die Polizeidienststelle des Wohnorts zu ermitteln. Hat der Betroffene zur Sache keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, gilt die Anhörung dennoch als erfolgt.

3.1.3.3 Wird der Anhörungsbogen nicht zurückgesandt und ist der Halter keine natürliche Person, ist ein Anhörungsbogen an die für den Halter zuständige Polizeidienststelle zu senden mit der Bitte, den Betroffenen zu hören. In dem Ersuchen ist die Anschrift des Halters anzugeben und darauf hinzuweisen, daß der Versuch einer schriftlichen Anhörung erfolglos geblieben ist.

3.1.4 Vernehmung von Zeugen

Sind Zeugen zu vernehmen, hat dies grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Hierfür ist unter Beifügung eines Freiumschlages das „Anschreiben an Zeugen“ (Anl. 6) zu verwenden, das auf der Rückseite (Anl. 6 a) den Zeugen-Fragebogen enthält. Vernehmungen von Zeugen zu Protokoll kommen nur ausnahmsweise in Betracht. Hierüber entscheidet der Anzeigensachbearbeiter oder der Dienststellenleiter.

3.1.5 Akteneinsicht

Die Gebühren für die Versendung von Bußgeldakten durch die Post richtet sich nach der Tarifstelle 30.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924/SGV. NW. 2011).

3.1.6 Einstellung des Verfahrens

3.1.61 Die Einstellung des Verfahrens (§ 47 Abs. 1 OWiG) ist geboten, wenn

- a) nach dem Ermittlungsergebnis ein ausreichender Tatbeweis oder eine Feststellung des Betroffenen nicht möglich erscheint,
- b) der mit weiteren Ermittlungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat stehen würde,
- c) nach den Umständen des Einzelfalles ein Verzicht auf Ahndung angebracht erscheint oder
- d) die Tat verjährt ist.

Muß das Verfahren eingestellt werden, weil der Betroffene nicht festgestellt werden kann (Buchst. a), so ist zu prüfen, ob bei der Straßenverkehrsbehörde angeregt werden soll, dem Fahrzeughalter die Führung eines Fahrtenbuches aufzuerlegen (§ 31 a StVZO). Eine Einstellung nach Buchst. c) kommt im Interesse der Verkehrssicherheit regelmäßig nicht in Betracht, wenn es sich um Hauptunfallsursachen handelt.

3.1.62 Die Einstellung ist auf der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige unter Angabe des Grundes zu verfügen.

3.1.63 Ist der Betroffene zu dem Vorwurf gehört worden, so ist er von der Einstellung formlos in Kenntnis zu setzen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO, § 50 Abs. 1 OWiG). Bei Minderjährigen soll außerdem der gesetzliche Vertreter verständigt werden.

3.1.64 Über die Einstellung entscheidet der Dienststellenleiter oder ein besonders beauftragter Polizeivollzugsbeamter des gehobenen oder höheren Dienstes.

3.1.65 Die Einstellungsakten sind zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Akten abgeschlossen worden sind.

3.1.7 Abgabe der Anzeige an die Bußgeldbehörde

Kommt nach Abschluß der Ermittlungen unter Berücksichtigung der Äußerung des Betroffenen und etwaiger Zeugenaussagen ein Bußgeldbescheid in Betracht, so macht der Anzeigensachbearbeiter einen Entscheidungsvorschlag unter Berücksichtigung des Bußgeldkatalogs (Anl. 7) und veranlaßt die Übersendung des Vorgangs an die Bußgeldbehörde. Dem Vorgang ist die Auskunft aus dem Verkehrszentralregister beizufügen.

3.1.8 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft

Hängt die Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat zusammen, so gibt die Polizei den Vorgang an die Staatsanwaltschaft ab (§ 53 Satz 3 OWiG). Ein Zusammenhang besteht (§ 42 Abs. 1 Satz 2 OWiG), wenn

- a) jemand sowohl einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird oder
- b) hinsichtlich derselben Tat die eine Person einer Straftat und eine andere einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird.

3.1.9 Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge

Bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge und der Aufnahme von Verkehrsunfällen ist nach dem RdErl. v. 27. 11. 1971 „Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen“ (SMBl. NW. 20510) zu verfahren.

3.2. Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsvergehen

3.2.1 Anzeigenvordruck

Bei Verkehrsvergehen ist der Vordruck „Verkehrsvergehens-Anzeige“ (Anl. 8) zu verwenden.

3.2.2 Vernehmung des Beschuldigten

3.2.21 Verkehrsvergehen ohne Unfallfolgen sind in der Regel „einfache Sachen“ im Sinne des § 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO. Es genügt, dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Dem Beschuldigten ist zu diesem Zweck der Vernehmungsbogen (Anl. 8) möglichst an Ort und Stelle auszuhändigen. Anstelle einer mündlichen Beleh-

rung kann ihm das „Anschreiben an Beschuldigten“ (Anl. 9) übergeben werden mit der Bitte, sich innerhalb einer Woche schriftlich zu äußern.

3.2.22 Wird der Vernehmungsbogen nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgesandt, ist ohne weitere Vernehmung die Anzeige fertigzustellen. In jedem Fall ist jedoch der Fahrer des Fahrzeugs zu ermitteln. Sendet der Halter den Vernehmungsbogen mit dem Vermerk zurück, daß nicht er selbst, sondern ein anderer als Fahrzeugführer in Betracht kommt, ist diesem ein Vernehmungsbogen zuzusenden. Gibt der Beschuldigte die geforderten Angaben zur Person nicht oder nur unvollständig an, sind sie über die Polizeidienststelle des Wohnorts zu ermitteln.

Hat der Beschuldigte zur Sache keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, ist davon auszugehen, daß er sich nicht äußern will. Die Anzeige ist mit einem entsprechenden Vermerk an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

3.2.23 Wird der Vernehmungsbogen nicht zurückgesandt und ist der Halter keine natürliche Person, ist ein Vernehmungsbogen an die für den Halter zuständige Polizeidienststelle zu senden mit der Bitte, den Beschuldigten zu ermitteln und zu hören. In dem Ersuchen ist die Anschrift des Halters anzugeben und darauf hinzuweisen, daß der Versuch einer schriftlichen Vernehmung erfolglos geblieben ist.

3.2.24 Eine Vernehmung zu Protokoll soll bei Verkehrsvergehen ohne Unfallfolge die Ausnahme sein. Sie ist geboten, wenn widersprüchliche Erklärungen von Beschuldigten und Zeugen vorliegen oder bei Ausländern, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen. Auch bei Vernehmungen zu Protokoll ist der Vernehmungsbogen (Anl. 8) zu benutzen. Der Beschuldigte ist gemäß § 163 a Abs. 4 StPO zu belehren.

3.2.3 Vernehmung von Zeugen

Sind Zeugen zu vernehmen, hat dies grundsätzlich schriftlich zu erfolgen (vgl. Nr. 3.1.4). Führt die schriftliche Vernehmung nicht zum Erfolg, ist der Zeuge vorzuladen. Erscheint der Zeuge nicht, ist zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft einzuschalten ist.

3.2.4 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft

Schlußberichte sind nicht zu fertigen.

4 Beschaffung und Verwaltung der Vordrucke, Abrechnungsverfahren

4.1 Beschaffung der Vordrucke

4.1.1 Zentrale Beschaffung

Die Vordrucke gemäß Anl. 2, 5 bis 6 a und 8 bis 10 werden zentral beschafft.

Die Bescheinigungen (Anl. 2) werden zu Verwarnungsbloß mit 20 Blatt, die Abrechnungsbögen (Anl. 10) zu Abrechnungsbüchern mit je 50 Blatt zusammengefaßt.

Der jeweilige Halbjahresbedarf an Verwarnungsbloß sowie an Vordrucken gemäß den Anl. 5 bis 6 a, 8 und 9 ist zum 1. 1. und zum 1. 7. des Jahres, der jeweilige Jahresbedarf an Abrechnungsbüchern zum 1. 1. jeden Jahres unmittelbar der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Noch vorhandene alte Vordrucke sind aufzubrauchen.

4.1.2 Beschaffung durch die Polizeibehörden

Die Zahlkarte/Postüberweisung (Anl. 3) wird mit der Durchschrift (Anl. 4) in Zahlkartenblocks zu je 10 Blatt zusammengefaßt.

Die Zahlkartenblocks werden von den Polizeibehörden beschafft.

Erfolgt eine schriftliche Halterermittlung über das Kraftfahrt-Bundesamt, so sind die hierfür erforderlichen Vordrucke (vgl. Nr. 2.6) vom Kraftfahrt-Bundesamt zu beschaffen.

Anlage 9

Anlage 10

T.

T.

Anlage 7

Anlage 8

4.2 Verwaltung der Vordrucke

4.2.1 Bescheinigungen und Abrechnungsbögen

4.2.1.1 Die Bescheinigungen (Anl. 2) sind zur Unterscheidung der Polizeibehörden mit Kennziffern zu versehen und für jede Polizeibehörde durchzunummerieren.

4.2.1.2 Die Polizeibehörden weisen den Empfang und die Ausgabe der Verwarnungsbüchlein sowie der Abrechnungsbücher in einfacher Form listenmäßig nach. Sie regeln den näheren Ablauf der Weitergabe an die Polizeidienststellen und die Ausgabe der Verwarnungsbüchlein an die Polizeivollzugsbeamten. Eine Weitergabe von Verwarnungsbüchlein ohne Quittung ist unzulässig.

4.2.1.3 Die Polizeidienststellen tragen die in Empfang genommenen Verwarnungsbüchlein mit Angabe der Nummern in das Abrechnungsbuch ein. Bei der Ausgabe eines Verwarnungsbüchleins ist die Nummer des Abrechnungsbuches zur besseren Auffindung der Eintragung auf dem Verwarnungsbüchleinschlag zu vermerken. Der Empfang des Verwarnungsbüchleins ist in der dafür vorgesehenen Rubrik („Quittung“) des Abrechnungsbuches zu quittieren. Die Eintragungen sind mit zugelassenen Schreibmitteln (Nr. 2.3 VV zu § 70 LHO) vorzunehmen.

4.2.1.4 Die Verwarnungsbüchlein, die Abrechnungsbücher und sonstige Abrechnungsunterlagen sind sorgfältig aufzubewahren. Dabei ist insbesondere Sorge dafür zu tragen, daß Verwarnungsbüchlein nicht in unbefugte Hände gelangen. Der Verlust eines Verwarnungsbüchleins, eines Abrechnungsbuches oder anderer Abrechnungsunterlagen ist unverzüglich der Dienststelle zu melden, die hierfür eine Niederschrift aufzunehmen und die erforderlichen Nachprüfungen zu veranlassen hat.

Aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung entscheidet der Behördenleiter über die weiteren Maßnahmen und genehmigt ggf. die Absetzung des Verwarnungsbüchleins. Eine Niederschrift der Entscheidung ist zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen; der Verwarnungsbüchlein ist im Abrechnungsbuch auszutragen.

4.2.2 Andere Vordrucke

Für die anderen in diesem RdErl. genannten Vordrucke ist die Führung von Nachweisen nicht erforderlich.

4.3 Abrechnungsverfahren

4.3.1 Abrechnung auf der Dienststelle

4.3.1.1 Die Polizeidienststellen, die Verwarnungsbüchlein empfangen, rechnen selbständig ab. Hierzu haben sie für die Verwarnungsbüchlein Abrechnungsbücher nach Nr. 9.1 zu führen; die Nrn. 18.6, 19.3, 19.5 und 19.6 VV zu § 71 LHO finden entsprechende Anwendung.

Der für die Abrechnung Verantwortliche hat auf der Titelseite des Abrechnungsbuches unterschrieben zu bescheinigen, von wann bis wann er das Buch geführt hat. Damit übernimmt er die Verantwortung, daß das Abrechnungsbuch richtig geführt worden ist und die Eintragungen ordnungsgemäß belegt sind.

4.3.1.2 Die Polizeivollzugsbeamten haben die Verwarnungsgelder bei ihrer Dienststelle innerhalb von drei Tagen abzurechnen. Die Regierungspräsidenten können die Frist in begründeten Fällen bis zu vierzehn Tagen verlängern.

4.3.1.3 Bei der Abrechnung der Verwarnungsgelder durch Polizeivollzugsbeamte hat der für die Abrechnung Verantwortliche in den Spalten „Abschnitt 1 bis 20“ des Abrechnungsbuches jeweils den zuunterst links auf dem Stammabschnitt der Bescheinigung (Anl. 2) stehenden Betrag einzutragen; Beträge, die mittels Scheck und/oder in ausländischer Währung entrichtet worden sind, sind besonders kenntlich zu machen. Der zuletzt eingetragene Betrag ist abzuhaken, um den an dem Tag von dem Polizeivollzugsbeamten abgelieferten Gesamtbetrag ermitteln zu können. Gleichzeitig hat der für die Abrechnung Verantwortliche auf der

rechten Seite des Blattes in den Spalten „Abrechnung“ unter Angabe des Datums und der laufenden Nummer den abgelieferten Gesamtbetrag einzutragen. Bei Devisenbeträgen ist der eingewechselte Betrag auf der linken Seite des Abrechnungsbuches einzutragen und auf der rechten Seite unter der Tagesablieferung einzusetzen. Der Beleg des Bankinstitutes ist der Abrechnung beizufügen.

Die Abrechnung der Stammabschnitte ist auf dem jeweils letzten abgerechneten Stammabschnitt mit dem Stempelaufdruck „abgerechnet“ mit Datum und Gesamtbetrag zu bescheinigen.

Nach Verbrauch des Verwarnungsbüchleins ist dieser mit den in dem Verwarnungsbüchlein verbleibenden Stammabschnitten zurückzugeben.

4.3.1.4 Bei Abgabe des Verwarnungsbüchleins ist auf der linken Seite des Abrechnungsbogens in der Spalte „DM“ das Ist einzutragen.

4.3.1.5 Wird ein Verwarnungsbüchlein vorzeitig abgegeben, bleiben die nicht abgerechneten Abschnittsspalten auf dem Abrechnungsbogen frei. Das Ist ergibt sich aus den Eintragungen in den Abschnittsspalten. Der Verwarnungsbüchlein wird unter der letzten laufenden Nummer mit dieser Nummer und einem Zusatzbuchstaben neu eingetragen.

4.3.1.6 In der Spalte der laufenden Nummer des Abrechnungsbogens, in der ein abgegebener, nicht verbrauchter Verwarnungsbüchlein zuerst eingetragen worden ist, ist auf die neue laufende Nummer hinzuweisen. Die neue Nummer ist auf dem Umschlag des Verwarnungsbüchleins zu vermerken und die früher eingetragene Nummer zu streichen. Um die blattweise Abrechnung nicht zu verzögern, können Verwarnungsbüchlein, die längere Zeit im Besitz eines Polizeivollzugsbeamten sind, auf der Seite der erstmaligen Eintragung ausgetragen und entsprechend Nr. 4.3.1.5 neu eingetragen werden.

4.3.1.7 Die Abrechnung der eingezahlten Verwarnungsgelder hat stets auf dem Abrechnungsbogen zu erfolgen, auf dem der Verwarnungsbüchlein eingetragen ist. Bei der Abrechnung ist in der auf der linken Seite des Abrechnungsbogens befindlichen Spalte „DM“ das Gesamt-Ist zu bilden. Diese Summe muß mit der sich aus den Abrechnungsspalten ergebenden Gesamtsumme übereinstimmen.

4.3.2 Abrechnung bei der Kasse

4.3.2.1 Die Dienststellen zahlen die abgerechneten Verwarnungsgelder mindestens zweimal wöchentlich (möglichst dienstags und freitags) unmittelbar bei der zuständigen Kasse oder bei einem Geldinstitut ein, bei dem die zuständige Kasse ein Konto unterhält. Bei Dienststellen mit einem Verwarnungsgeldaufkommen bis zu 600 DM je Woche genügt es, wenn einmal wöchentlich eingezahlt wird.

4.3.2.2 Bei Einzahlung der Verwarnungsgelder bei der Kasse ist auf dem Einzahlungsschein für die Kasse bzw. der Quittung der Kasse zu vermerken, wie sich der eingezahlte Betrag nach den Beträgen auf den einzelnen Abrechnungsbögen des Abrechnungsbuches zusammensetzt.

Die von den Kassen erhaltenen Quittungen sind zu numerieren; die Nummern sind auf den einzelnen Abrechnungsbögen unter dem abgeführten Betrag zu vermerken.

4.3.2.3 Die abrechnenden Dienststellen melden der Verwaltung in regelmäßigen Zeitabständen – mindestens einmal monatlich – die Höhe der abgerechneten Verwarnungsgelder. Die Verwaltung erteilt der Kasse über das gemeldete Einnahmesoll die erforderliche Annahmeanordnung. Zur gleichen Zeit ist das Soll mit den tatsächlich bei der Kasse eingegangenen Beträgen zu vergleichen.

Die Verwaltung kann der Kasse zu Beginn eines Haushaltsjahres getrennt für jede abrechnende Dienststelle auch eine allgemeine Annahmeanordnung (VV Nr. 22 zu § 70 LHO) erteilen. Diese Annahmeanordnung ist in regelmäßigen, mit der Kasse zu vereinbarenden Zeitabständen durch Zusammenstellungen der in Absatz 1 Satz 1 genann-

- ten Meldungen zu ergänzen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
Einzelheiten sind mit der Kasse abzustimmen.
- 4.3.3 Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen
- 4.3.31 Die Abrechnungsbücher und Unterlagen sind sicher aufzubewahren und so zu ordnen, daß auch einzelne Unterlagen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Herausgabe an Dritte ist nur gegen Quittung zulässig. Die Rückgabe ist zu überwachen.
- 4.3.32 Bis fünf Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Abrechnungsbücher mit den dazu gehörenden Verwarnungsblocks und sonstigen Unterlagen abgeschlossen und die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, sind aufzubewahren:
- Verbrauchte Verwarnungsblocks, die wegen verschriebener oder sonst unbrauchbar gewordener Bescheinigungen nicht vollständig abgerechnet werden konnten,
 - Nachweisungen der Kasse über überwiesene Verwarnungsgelder,
 - Einzahlungsquittungen der Kassen und Geldinstitute,
 - Abrechnungsbücher,
 - für die Abrechnung der Verwarnungsgelder erstellte Nachweisungen, Listen und sonstige Unterlagen.
- Die nach Ablauf von 5 Jahren auszusondernden Bücher und Unterlagen sind gemäß Nr. 7.3 der Aufbewahrungsbestimmungen (Anl. zu Nr. 21.1 VV zu § 71 LHO) zu vernichten.
- 4.3.33 Vollständig abgerechnete Verwarnungsblocks sind bis zur Durchführung der Rechnungsprüfung aufzubewahren. Ergeben sich bei der Rechnungsprüfung keine Beanstandungen, sind sie vom Rechnungsprüfer zur Vernichtung freizugeben.
Auf die Aufbewahrung der erledigten Durchschriften (Anl. 4) kann nach Auswertung gemäß Nr. 4.3.44 verzichtet werden.
- 4.3.34 Die ordnungsgemäße Handhabung dieser Bestimmungen ist durch den Dienststellenleiter oder dessen Beauftragten durch unvermutete Kontrollen mindestens einmal monatlich zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist auf dem betreffenden Abrechnungsbogen des Abrechnungsbuches aktenkundig zu machen. Die von den Rechnungsprüfern vorzunehmenden Prüfungen bleiben hiervon unberührt.
- 4.3.4 Überwachung des Zahlungseingangs
- 4.3.41 In den Fällen der Nrn. 2.5.25 und 2.7.1 übergibt der Polizeivollzugsbeamte die ausgefüllte Durchschrift (Anl. 4) seiner Dienststelle, die ihn an den für die Ausgabe und Abrechnung der Verwarnungsblocks Verantwortlichen weiterleitet.
- 4.3.42 Nach Eingang des Verwarnungsgeldes benachrichtigt die Kasse in einfacher Form die Polizeibehörde über den Zahlungseingang. Die Benachrichtigung muß die Dienststelle, das Geschäftszeichen und die Höhe des eingezahlten Betrages enthalten; Angaben über Namen und Anschrift des Einzahlers sind nur erforderlich, wenn das Geschäftszeichen nicht oder unvollständig angegeben ist. Die Polizeibehörde leitet die Benachrichtigung an die zuständige Dienststelle.
- 4.3.43 Der für die Abrechnung Verantwortliche überwacht den Zahlungseingang. Falls dieser nicht erfolgt, finden die Nrn. 2.5.28, 2.5.29, 2.3.35 und 2.7.2 Anwendung.
- 4.3.44 Die Durchschrift (Anl. 4) dient nach Eingang des Verwarnungsgeldes ggf. der statistischen Erfassung der Verwarnungen für Formular „TÄT 1“.
- 5 **Schlußbestimmungen**
- Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.
- Es werden aufgehoben:
- RdErl. v. 25. 11. 1971 (SMBL. NW. 20510),
 - RdErl. v. 26. 11. 1971 (SMBL. NW. 20510).

Anlage 1

Verwarnungsgeldkatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten

A. Verstöße gegen die StVO

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
1	Verbotenes Halten (ohne zu parken, § 12 Abs. 2)		
1.1	auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen ohne Verkehrsbehinderung	18 Abs. 8	40,-
1.2	auf sonstigen Straßen	12 Abs. 1, 1a	
1.2.1	ohne Verkehrsbehinderung		10,-
1.2.2	mit Verkehrsbehinderung		20,-
2	Verbotenes Halten (ohne zu parken, § 12 Abs. 2) in „zweiter Reihe“	12 Abs. 4	20,-
3	Verbotenes Parken auf Geh- oder Radwegen	2 Abs. 1	
3.1	ohne Verkehrsbehinderung		10,-
3.2	mit Verkehrsbehinderung		20,-
4	Nichtbenutzung des rechten Radweges	2 Abs. 4 S. 2, 1. Halbsatz	5,-
5	Überschreiten der zulässigen Parkzeit oder Nicht- oder Falschbedienen von Parkuhr, Parkscheinautomat oder Parkscheibe	13	
5.1	bis zu 60 Minuten		5,-
5.2	um mehr als 60 Minuten bis zu 3 Stunden		10,-
5.3	um mehr als 3 Stunden		30,-
6	Verbotenes Parken in „zweiter Reihe“ bis zu 15 Minuten	12 Abs. 4	30,-
7	Verbotenes Parken in anderen Fällen — als auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und als in den Nummern 3-6 —	12 Abs. 1, 1a, 3, 4, 4a 42 Abs. 4a Nr. 5	
7.1	ohne Verkehrsbehinderung		10,-
7.2	mit Verkehrsbehinderung		20,-
7.3	um mehr als 3 Stunden ohne Verkehrsbehinderung		30,-
8	Nichtbeachten des Gebots, platzsparend zu halten oder zu parken	12 Abs. 5	5,-
9	Mangelhaftes Sichern des Fahrzeugs beim Verlassen	14 Abs. 2	10,-
10	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot	2 Abs. 1, 2	20,-
11	Behindern von	2 Abs. 3, 9 Abs. 1 S. 3	
11.1	Schienenfahrzeugen	37 Abs. 2 Nr. 1 S. 2	10,-
11.2	abfahrenden Linienomnibussen	20 Abs. 2	10,-
12.1	Verkehrsbehinderndes Langsamfahren	3 Abs. 2	10,-
12.2	Nichtermöglichen des Überholens	5 Abs. 6 S. 2	20,-

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
13	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274)	3 Abs. 3, 4 18 Abs. 5	
13.1	um nicht mehr als 10 km/h	41	10,—
13.2	um mehr als 10 bis 15 km/h		20,—
13.3	um mehr als 15 bis 20 km/h		40,—
14	Unzulässiger Fahrstreifenwechsel ohne Gefährdung	7	10,—
15	Falsches Abbiegen, Wenden oder Rückwärtsfahren ohne Gefährdung anderer (außer auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen)	9	10,—
16	Unzulässiges Einfahren in eine Straßenkreuzung oder -einmündung bei Verkehrsstockung	11 Abs. 1	10,—
17	Abschleppen von Fahrzeugen		
17.1	Nichtverlassen der nächsten Autobahn-Ausfahrt	15a Abs. 1	40,—
17.2	Einfahren in die Autobahn	15a Abs. 2	40,—
17.3	Nichteinschalten des Warnblinklichts	15a Abs. 3	10,—
18	Mißbrauch der Warnblinklichtanlage oder sonstiger Warnzeichen oder Nichteinschalten der Warnblinkanlage durch den Führer eines Schulbusses	16	10,—
19	Unterlassenes oder fehlerhaftes Betätigen des Fahrtrichtungsanzeigers	5 Abs. 4a 6 S. 2 7 Abs. 4 S. 2 9 Abs. 1 S. 1 10 S. 2 42 Abs. 2 S. 9	20,—
20	Fahren ohne Einschalten der vorgeschr. Beleuchtung (auch Radfahren)	17 Abs. 1	20,—
21.1	Fahren nur mit Standlicht	17 Abs. 2 S. 1	20,—
21.2	Nichtabblenden	17 Abs. 2 S. 3 19 Abs. 7	20,—
22	Mißbräuchliches Benutzen von	17 Abs. 3	
22.1	Nebelschlußleuchten		20,—
22.2	Nebelscheinwerfern		10,—
23	Nichtbeleuchtung haltender Fahrzeuge	17 Abs. 4	
23.1	außerhalb geschlossener Ortschaften		20,—
23.2	innerhalb geschlossener Ortschaften		10,—
24	Behinderung von Einsatzfahrzeugen bei Fahrten	18 Abs. 9 38 Abs. 1	40,—
25	Nichtwarten eines Lkw oder eines Zuges an vorgeschriebener Stelle vor Bahnübergängen	19 Abs. 3	20,—
26	Unzulässige Mitnahme von Personen in oder auf Fahrzeugen	21	10,—
27	Nichttragen von Schutzhelmen	21a Abs. 2	20,—
28.1	Führen eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	22 Abs. 1	20,—

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
28.2	Unvorschriftsmäßiges Kenntlichmachen der Ladung	22 Abs. 4 S. 3-5 Abs. 5 S. 1	30,-
29	Beeinträchtigung von Sicht und Gehör des Fahrzeugführers durch Besetzung, Ladung, Geräte oder Zustand des Fahrzeugs	23 Abs. 1	20,-
30	Nichtbeachtung von Verhaltensvorschriften für Fußgänger	25 37 Abs. 2 Nr. 5	
30.1	ohne Verkehrsbehinderung		5,-
30.2	mit Verkehrsbehinderung		10,-
31.1	Unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigung bei der Benutzung von Fahrzeugen	30 Abs. 1 S. 1 u. 2	20,-
31.2	Unnützes Hin- und Herfahren mit Belästigung	30 Abs. 1 S. 3	40,-
32	Nichtwechseln des Fahrstreifens in Pfeilrichtung	37 Abs. 3 S. 4	20,-
33	Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206)	41	20,-
34	Nichtbeachten der durch Zeichen 209, 211, 214 oder 297 vorgeschriebenen Fahrtrichtung oder der durch Zeichen 222 vorgeschriebenen Vorbeifahrt	41	20,-
35	Nichtbeachten des Zeichens 220 (Einbahnstraße)	41	20,-
36	Nichtbeachten der Verkehrsverbote nach Zeichen 241 (Fußgängerbereich), Zeichen 245 (Linienomnibusse), Zeichen 250 (für Fahrzeuge aller Art), Zeichen 251 (für Kraftwagen) oder Zeichen 253 (für Lastkraftwagen)	41 bei den in 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a u. b genannten Kraftfahrzeugen	20,- 40,-
37	Nichtbeachten des Verkehrsverbots nach Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt)	41	20,-
38	Nichtbeachten der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296 oder der Sperrfläche nach Zeichen 298	41	20,-
39	Nichtrücksichtnahme auf gemeinsamen Rad- und Gehwegen auf Fußgänger durch	41 Abs. 2 Nr. 5c	
39.1	Radfahrer		10,-
39.2	Führer motorisierter Zweiradfahrzeuge		20,-
40	Nichteinhalten der Schrittgeschwindigkeit (Zeichen 241)	41 Abs. 2 Nr. 5e	30,-
41	Nichteinhalten der Schrittgeschwindigkeit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326)	42 Abs. 4a Nr. 2	20,-
42	Behindern von Fußgängern durch Fahrzeugführer in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326)	42 Abs. 4a Nr. 3 2. Alt.	20,-
43	Nichtbeachten des Verkehrsverbots auf dem linken von drei oder mehreren in einer Richtung verlaufenden Fahrstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften durch Lastkraftwagen (mit mehr als 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht) oder Züge (mit mehr als 7 m Länge)	42 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. d S. 3	30,-

B. Verstöße gegen die StVZO

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
1	Nichtmitführen oder Nichtaushändigen von Ausweispapieren	4 Abs. 2 15d Abs. 2 18 Abs. 5 24 28 Abs. 1 29e Abs. 2	5,—
2	Nichtmitführen bzw. -aushändigen der Prüfbescheinigung (Mofa 25)	4a Abs. 2	
2.1	obwohl diese erworben ist		5,—
2.2	da diese nicht erworben worden ist		40,—
3	Verstoß gegen Meldepflichten	27	10,—
4	Mangelhaftes Ausfüllen des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins bei Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten	28 Abs. 3	10,—
5	Überschreitung der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung bis zu 4 Monaten	29	30,—
6	Überschreitung der zulässigen Gewichte, Achs- und Anhängelasten bis zu 10 %	34 bei den in 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a u. b StVO genannten Kraftfahrzeugen	20,—
7	Fehlende Angaben der zulässigen Lasten und Gewichte	34 Abs. 4	40,— 5,—
8	Nichtmitführen von Erste-Hilfe-Material *)	35h	10,—
9	Fehlender Unterlegkeil *)	41 Abs. 14	10,—
10	Übermäßige Abgas- oder Geräuschentwicklung, ausgenommen besonders schwere Fälle	47, 49	40,—
11	Unvorschriftsmäßige Beleuchtungseinrichtungen ohne erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	49a — 54 60 Abs. 4 66a	10,—
12	Fehlende oder mangelhafte Warneinrichtungen zur Sicherung liegengebliebener Fahrzeuge *)	53a	20,—
13.1	Fehlende oder mangelhafte Schallzeichenvorrichtung	55 Abs. 1	5,—
13.2	Unzulässige Schallzeichenvorrichtung	55 Abs. 2-6	10,—
14	Fehlender oder unbrauchbarer Rückspiegel	56	10,—
15	Mangelhaftes Kennzeichen	60, 60a	
15.1	vorn		10,—
15.2	hinten		20,—
16	Einrichtungen, die zu Verwechslungen mit amtlichen Kennzeichen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können	60 Abs. 7	10,—
*) 17	Nichtvorzeigen oder Nichtaushändigen mitzuführender Gegenstände wie nach Nr. 8, 9 u. 12	31b	

C. Verstöße gegen die Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr (VOInt)

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
1	Nichtmitführen oder Nichtvorzeigen von Ausweispapieren	1, 4, 10	5,—
2	Fehlendes oder unzutreffendes Nationalitätszeichen	2	5,—

Anlage 2

Bescheinigung
(DIN A 6)Verwarnung
(000)

000000

Datum:

wegen

40,— DM

30,— DM

000000

40,— DM

(rot)

20,— DM

000000

30,— DM

10,— DM

000000

20,— DM

(rot)

5,— DM

000000

10,— DM

2,— DM

000000

5,— DM

(rot)

Verwarnung

2,— DM

wegen

.....
 sind Sie gemäß der §§ 56-58 des Gesetzes über Ordnungswidrig-
 keiten verwarnt worden. Diese Bescheinigung gilt zugleich als
 Quittung für das rechts zuoberst angegebene Verwarnungsgeld.

....., den 19.....

(000)

000000

.....
(Unterschrift)

Text auf der Rückseite des
Einlieferungsscheins/Lastschriftzettels
der Zahlkarte/Postüberweisung

Ort/Straße

Datum Uhr, Kennz.

PKW/LKW/Krad, Fabrikat

Ordnungswidrigkeit

Wegen dieser Zuwiderhandlung sollen Sie zur Vermeidung einer Anzeige verwarnet werden. Das setzt Ihr Einverständnis voraus. Um Ihnen weitere Mühen zu ersparen, können Sie Ihr Einverständnis dadurch erklären, daß Sie

das Verwarnungsgeld von DM

unverzüglich einzahlen.

Damit wird die Verwarnung wirksam. Geht der Betrag innerhalb von 7 Tagen nicht ein, so gilt Ihr Einverständnis als verweigert. Sie müssen dann damit rechnen, daß ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Verspätet eingehende Beträge werden kostenpflichtig zurückgesandt. Bei anderem Zahlungsweg ist die nachstehende Zahlkartennummer unbedingt anzugeben.

*)

**)

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage 4

Durchschrift

Ort/Straße

Datum Uhr, Kennz.

PKW/LKW/Krad, Fabrikat

Ordnungswidrigkeit

Wegen dieser Zuwiderhandlung sollen Sie zur Vermeidung einer Anzeige verwarnt werden. Das setzt Ihr Einverständnis voraus. Um Ihnen weitere Mühen zu ersparen, können Sie Ihr Einverständnis dadurch erklären, daß Sie

das Verwarnungsgeld von DM

unverzüglich einzahlen.

Damit wird die Verwarnung wirksam. Geht der Betrag innerhalb von 7 Tagen nicht ein, so gilt Ihr Einverständnis als verweigert. Sie müssen dann damit rechnen, daß ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Verspätet eingehende Beträge werden kostenpflichtig zurückgesandt. Bei anderem Zahlungsweg ist die nachstehende Zahlkartennummer unbedingt anzugeben.

*) **) Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

.....
(Name, ggf. auch Geburtsname)

.....
(Vornamen)

.....
(Geburtsstag)

.....
(Geburtsort)

.....
(Postleitzahl, Wohnort)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Fahrerlaubnis Kl.)

.....
(Führerschein ausgest. am)

.....
(durch)

.....
(weitere Angaben, z. B. Erweiterungen der Fahrerlaubnis, gesetzlicher Vertreter)

.....
**)

*) Behördenbezeichnung

**) Zahlkartennummer

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb einer Woche** nach seiner Z
schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen.

Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Woche
Behörde eingegangen ist.

Bei einem Einspruch entscheidet das Gericht auf Grund einer Hauptverhandlung über die Beschuldigung, ohne a
Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein. Das Gericht kann jedoch auch im schriftlichen Verfah
Beschuß entscheiden, wenn Sie und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen.

Hinweise für den Fall eines Fahrverbots

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam, auch wenn Sie den Führerschein
abliefern. Die Verbotsfrist wird jedoch erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche V
genommen oder an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Es liegt deshalb
eigenen Interesse, daß Sie Ihren Führerschein zu diesem Zweck umgehend der umseitig angegebenen Ver
hörde übersenden oder abliefern, weil sich sonst die Verbotsfrist zu Ihrem Nachteil verlängert. Wenn Sie ent
wirksam angeordneten Fahrverbot ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG str

Sollten Sie Ihren Führerschein nicht abliefern, so muß er beschlagnahmt werden.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, **spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft** dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden G
auf eines der unten vermerkten Konten zu überweisen. Barzahlung oder Einzahlung durch Scheck ist nicht mög

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie der umseitig angegebenen Verwaltungsbehörde unter eingehender
rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtscha
hältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Verdienste
des Arbeitgebers) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigke
dortun, wird der fällige Betrag **zwangsweise beigetrieben**. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie **Erzwingung**
Dauer von 6 Wochen anordnen.

Bei Einsprüchen und sonstigen Zuschriften ist die Angabe des umseitig vermerkten Aktenzeichens unerlässlich. C
des Aktenzeichens können Ihre Eingaben nicht bearbeitet werden.

Zahlungen sind zu leisten an

Bez

Ein:
Pos:
für:
Lief

1. Bescheid zugestellt am rechtskräftig seit
2. Nachricht an KBA fertigen abgesandt am
3. Sollstellung fertigen
4. Bei Fahrverbot, Wohnortbehörde benachrichtigen
5. Vermerk zur Liste
6. ZdA Datum/Unterschrift

Tat k e n n z i f f e r n

Straftaten		An-, Ein- oder Ausfahren, Abbiegen		Ladung, Ladegeschäft			
A 1	Verkehrsunfallflucht	7 P	D 1 Verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	3 P	Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen Zulassen der Inbetriebnahme mit		
Straßenverkehrsgefährdung durch Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge			D 2 Falsches Ein- oder Anfahren unter Gefährdung anderer	2 P	K 1 mangelhaft gesicherter Ladung	3 P	
A 2	Alkoholgenusses	7 P	D 3 Falsches Verhalten beim Abbiegen unter Gefährdung anderer	2 P	K 2 einer Ladung mit unzulässiger Hohe Breite/Länge oder mit unzulässig herausragender Ladung	1 P	
A 3	Genusses anderer berauschender Mittel	7 P	D 4 Falsches Verhalten beim Ein- oder Anfahren oder beim Abbiegen in sonstigen Fällen	1 P	Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten oder Anhangelasten eines Fahrzeugs		
A 4	geistiger oder körperlicher Mängel	7 P	Wenden, Rückwärtsfahren		K 3 um mehr als 20 % für Führen oder um mehr als 10 % für Anordnen Zulassen der Inbetriebnahme	3 P	
grob verkehrswidrige(s) und rücksichtslose(s)			E 1 Wenden oder Rückwärtsfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (soweit nicht A 10)	4 P	K 4 in anderen Fällen	1 P	
A 5	Vorfahrtsmißachtung	7 P	E 2 Falsches Verhalten beim Wenden unter Gefährdung anderer (soweit nicht E 1)	2 P	K 5 Unzulässige Mitnahme von Personen auf Kraftfahrzeugen oder Anhängern	1 P	
A 6	Fehlverhalten beim Überholen	7 P	E 3 Behindern oder Gefährden des Verkehrs beim Rückwärtsfahren (soweit nicht E 1)	1 P	Technische Mängel		
A 7	Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen	7 P	Überholen, Vorbeifahren, Begegnen		Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen Zulassen der Inbetriebnahme mit		
A 8	zu schnelles Fahren	7 P	F 1 Verbotenes Überholen oder Vorbeifahren durch Kraftfahrzeugführer an Fußgängerüberwegen unter Gefährdung von Fußgängern (soweit nicht A 7)	4 P	L 1 mangelhaften Reifen	3 P	
A 9	Mißachtung des Rechtsfahrgebots	7 P	Überholen bei Unübersichtlichkeit oder bei unklarer Verkehrslage		L 2 mangelhaften Bremsen	3 P	
A 10	Wenden oder versuchtes Wenden auf Autobahnen	7 P	F 2 unter Nichtbeachtung von Überholverbotszeichen oder Fahrstreifenbegrenzungen in anderen Fällen	4 P	L 3 unzulänglicher oder unzulässiger Beleuchtungseinrichtung	3 P	
A 11	Nichtkenntlichmachung haltender oder liegendegebliebener Fahrzeuge	7 P	F 3 in anderen Fällen	3 P	L 4 anderen die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigenden Mängeln (z. B. an Lenkung Anhängerkupplung)	3 P	
Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge			F 4 Verbotenes Rechtsüberholen außerhalb geschlossener Ortschaften	3 P	Sonslige Ordnungswidrigkeiten		
A 12	Alkoholgenusses	7 P	F 5 Behindern oder Gefährden des Gegenverkehrs nachfolgenden Verkehrs oder des überholten Fahrzeugs beim Überholen	1 P	M 1 Beförderung von Fahrgästen in einem Kraftomnibus, einer Kraftdroschke, einem Mietwagen, einem Krankenkraftwagen oder in einem hinter einem Kraftfahrzeug mitgeführten Omnibusanhänger vorgenommen/angeordnet zugelassen, obwohl der Führer des Fahrzeugs Zuges die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzt	3 P	
A 13	Genusses anderer berauschender Mittel	7 P	F 6 Unzulässiger Fahrstreifenwechsel unter Gefährdung anderer	2 P	M 2 Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung oder betriebslaubnispflichtiger Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis	3 P	
A 14	Rauschat *)	7 P	F 7 Falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel	2 P	M 3 Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen	3 P	
A 15	Fahren ohne Fahrerlaubnis	6 P	F 8 Sonstiges Fehlverhalten beim Überholen, Überholtwerden, Vorbeifahren	1 P	M 4 Sonstiges Fahren ohne Licht oder mit unzulässiger oder unzulänglicher Beleuchtungseinrichtung (soweit nicht L 3)	1 P	
A 16	Fahren trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	6 P	F 9 Verletzen des Rechtsfahrgebots bei(m) Gegenverkehr, Überholtwerden/an Kuppen/ in unübersichtlichen Kurven bei sonstiger Unübersichtlichkeit	2 P	M 5 Nicht- oder ungenügendes Kenntlichmachen liegendegebliebener Fahrzeuge (soweit nicht A 11)	2 P	
A 17	Kennzeichenmißbrauch	6 P	Geschwindigkeit		M 6 Überschreiten der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung um mehr als 4 Monate	2 P	
			Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit		M 7 Gefährden anderer Verkehrsteilnehmer beim Ein- oder Aussteigen	1 P	
			innerhalb geschl. Ortschaften	außerhalb geschl. Ortschaften	M 8 Übermäßige Geräusch-, Abgas- oder Rauchentwicklung	1 P	
A 18	Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unsicherer Kraftfahrzeuge oder Anhänger	6 P	G 1 um mehr als 40 km/h	50 km/h	4 P	M 9 Unzulässiges oder verkehrgefährdendes Schleppen oder Abschleppen von Fahrzeugen	1 P
A 19	Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen	5 P	G 2 um mehr als 25 km/h	25 km/h	3 P	M 10 Vorschriftswidriges Verhalten von Fußgängern, Radfahrern, Reitern und anderen Nicht-Kraftfahrzeugführern	1 P
A 20	Notigung *)	5 P	G 3 um bis zu 25 km/h	25 km/h	1 P	M 11 Führen eines Fahrzeugs trotz körperlicher oder geistiger Mängel (soweit nicht Straftatbestand oder B 1)	1 P
A 21	Tötung *)	5 P	G 4 Überhöhte Geschwindigkeit bei Unübersichtlichkeit oder an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen		3 P	M 12 Andere nicht aufgeführte Ordnungswidrigkeiten	1 P
A 22	Körperverletzung *)	5 P	Sicherheitsabstand				
A 23	Andere Straftaten *)	5 P	Ungenügender Sicherheitsabstand				
			H 1 bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h		3 P		
			H 2 in anderen Fällen		1 P		
			Parken				
			J 1 Verbotenes Parken auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen		2 P		
			J 2 Sonstiges verbotenes Parken		1 P		

Hinweis: Bei Tatmehrheit sind sämtliche Kennziffern der verletzten Vorschriften anzugeben. In diesem Falle werden die Punkte für jede Verkehrszuwerdung addiert. Bei Tateinheit sind ebenfalls sämtliche Kennziffern der verletzten Vorschriften anzugeben; jedoch wird in diesem Fall nur die Zuwiderhandlung mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt.

) Bei den mit einem Sternchen () versehenen Straftaten ist die Tatkenziffer der zugrundeliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit mit anzugeben; die Punktzahl für die Straftat erhöht sich dadurch nicht.

Erläuterung: A 2 bis A 11 sind die Anwendungsfälle des § 315 c StGB. A 12 und A 13 betreffen Verurteilungen nach § 316 StGB.

Nachricht an das Kraftfahrt-Bundesamt

Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers/Zust. Bev. *)

Aktenzeichen der Bußgeldstelle

Herrn / Frau *)

Vornamen

Familiennamen

Geburtsname ***)

Straße

PLZ/Ort

Geburtsstag

Geburtsort

Geschlecht M = 1 ☐
W = 2 ☐Jugendlicher = 1 ☐
Heranwachsender = 2 ☐Führerschein Kl. ausgest. am
durch
erweitert
KOM/Taxi/Mietwg./*)-Fsch. ausgest. am
durch

Der Betroffene hat

Uhrzeit

am
in

als Führer/Halter*)

d. (Fahrzeugart)

Fabrikat

Kennz.

als Radfahrer/Fußgänger*)/

Tatkennziffer *****) folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/ begangen

Verl. Vorschr. §§

Bemerkungen/Tatfolgen

Beweismittel: Angaben des Betroffenen ☐ Gutachten ☐ Foto ☐ Fahrtschreiber ☐ Radarmessung ☐ Zeugenaussage ☐

Anzeigeerstatte (A) / Zeugen (Z)

Vfg. der Verw. Beh.

Geldbuße DM

Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

An das

Kraftfahrt-Bundesamt

2390 Flensburg

Der Bußgeldbescheid vom

ist rechtskräftig seit

Im Auftrag

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

***) In jedem Fall angeben, ggf. Familiennamen wiederholen.

G *****) Angabe von Buchstabe und Nr. nach dem Tatkennzifferkatalog (vgl. Rückseite).

Hinweise für den Fall eines Fahrverbots

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam, auch wenn Sie den Führerschein noch nicht abliefern. Die Verbotsfrist wird jedoch erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen oder an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, daß Sie Ihren Führerschein zu diesem Zweck umgehend der umseitig angegebenen Verwaltungsbehörde übersenden oder abliefern, weil sich sonst die Verbotsfrist zu Ihrem Nachteil verlängert. Wenn Sie entgegen dem wirksam angeordneten Fahrverbot ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG strafbar.

Sollten Sie Ihren Führerschein nicht abliefern, so muß er beschlagnahmt werden.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, **spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft** dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der unten vermerkten Konten zu überweisen. Barzahlung oder Einzahlung durch Scheck ist nicht möglich.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie der umseitig angegebenen Verwaltungsbehörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag **zwangsweise beigetrieben**. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie **Erzwingungshaft** bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen.

Bei Einsprüchen und sonstigen Zuschriften ist die Angabe des umseitig vermerkten Aktenzeichens unerlässlich. Ohne Angabe des Aktenzeichens können Ihre Eingaben nicht bearbeitet werden.

Zahlungen sind zu leisten an

(Ausfertigung)

Aktenzeichen der Bußgeldstelleals Radfahrer/Fußgänger /

Bußgeldbescheid (3)

Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

an

Das vorseitig bezeichnete Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu
heute hier – zwischen Uhr und Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) –

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellvermerke auf der vorstehenden Seite])	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften [Vereinigungen]. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellvermerke auf der vorstehenden Seite])
6. Niederlegung	, da ich den – Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt. bei der Postanstalt zu niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers – ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden – – ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden – - dem/der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.	, da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den – Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungsberechtigten Mitinhaber – in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt. bei der Postanstalt zu niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers – ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden – – ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden – - dem/der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.

Postleitzahl

den

19

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Schriftstücks:

Aktenzeichen/Geschäftsnummer	
Herrn / Frau	
Vornamen	
Familienname	
Geburtsname	
Straße	
PLZ/Ort	

Absender:

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu
heute hier – zwischen Uhr und Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) –

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzel-firmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher usw.)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristische Perso-nen, Gesellschaften und Gemeinschaften [Vereinigungen])
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person	dem – Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in – der Wohnung – dem Geschäftslokal übergeben.	dem – Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungsbe-rechtigten Mitinhaber – in Person in – der Wohnung – dem Geschäftslokal übergeben.
2. An Gehilfen, Angestellte, Beamte usw.	, da ich in dem Geschäftslokal den – Empfänger – Firmen-inhaber (Vor- und Zuname): selbst nicht angetroffen habe, dort de Gehilf – Angestellten – übergeben.	, da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Ge-schäftsstunden a) der angetroffene – Vorsteher – gesetzliche Vertreter – vertretungsberechtigte Mitinhaber – an der Annahme verhindert war, b) der – Vorsteher – gesetzliche Vertreter – vertretungs-berechtigte Mitinhaber – nicht anwesend war, dort dem beim Empfänger angestellten übergeben.
3. An a) ein Familien-mitglied b) eine dienende Person	, da ich den – Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Haus-genossen, nämlich – der Ehefrau – dem Ehemann – dem Sohne – der Tochter – übergeben. b) de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.	, da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den – Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – ver-tretungsberechtigten Mitinhaber – in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Haus-genossen, nämlich – der Ehefrau – dem Ehemann – dem Sohne – der Tochter – übergeben. b) de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter	, da ich den – Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden – Hauswirt – Ver-mieter –, nämlich de d zur Annahme bereit war, übergeben.	, da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich den – Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungs-berechtigten Mitinhaber – in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden – Hauswirt – Ver-mieter –, nämlich de d zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)	zu übergeben versucht und, da die Annahme des Schriftstücks verweigert wurde, am Ort der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.

Postleitzahl

, den

19.

(Fortsetzung umseitig)

Tat k e n n z i f f e r n

Straftaten		An-, Ein- oder Ausfahren, Abbiegen	Ladung, Ladegeschäft
A 1 Verkehrsunfallflucht	7 P	D 1 Verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	3 P
Straßenverkehrsgefährdung durch Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge		D 2 Falsches Ein- oder Anfahren unter Gefährdung anderer	2 P
A 2 Alkoholenussens	7 P	D 3 Falsches Verhalten beim Abbiegen unter Gefährdung anderer	2 P
A 3 Genusses anderer berauschender Mittel	7 P	D 4 Falsches Verhalten beim Ein- oder Anfahren oder beim Abbiegen in sonstigen Fällen	1 P
A 4 geistiger oder körperlicher Mangel	7 P	Wenden, Rückwärtsfahren	
grob verkehrswidrig(s) und rücksichtslos(e)		E 1 Wenden oder Rückwärtsfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (soweit nicht A 10)	4 P
A 5 Vorfahrtsmißachtung	7 P	E 2 Falsches Verhalten beim Wenden unter Gefährdung anderer (soweit nicht E 1)	2 P
A 6 Fehlverhalten beim Überholen	7 P	E 3 Behindern oder Gefährden des Verkehrs beim Rückwärtsfahren (soweit nicht E 1)	1 P
A 7 Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen	7 P	Überholen, Vorbeifahren, Begegnen	
A 8 zu schnelles Fahren	7 P	F 1 Verbotenes Überholen oder Vorbeifahren durch Kraftfahrzeugführer an Fußgängerüberwegen unter Gefährdung von Fußgängern (soweit nicht A 7)	4 P
A 9 Mißachtung des Rechtsfahrgebots	7 P	Überholen bei Unübersichtlichkeit oder bei unklarer Verkehrslage	
A 10 Wenden oder versuchtes Wenden auf Autobahnen	7 P	F 2 unter Nichtbeachtung von Überholverbotszeichen oder Fahrstreifenbegrenzungen	4 P
A 11 Nichtkennzeichnung haltender oder liegendegebliebener Fahrzeuge	7 P	F 3 in anderen Fällen	3 P
Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge		F 4 Verbotenes Rechtsüberholen außerhalb geschlossener Ortschaften	3 P
A 12 Alkoholenussens	7 P	F 5 Behindern oder Gefährden des Gegenverkehrs nachfolgenden Verkehrs oder des überholten Fahrzeugs beim Überholen	1 P
A 13 Genusses anderer berauschender Mittel	7 P	F 6 Unzulässiger Fahrstreifenwechsel unter Gefährdung anderer	2 P
A 14 Rauschgift *)	7 P	F 7 Falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel	2 P
A 15 Fahren ohne Fahrerlaubnis	5 P	F 8 Sonstiges Fehlverhalten beim Überholen Überholtwerden/Vorbeifahren	1 P
A 16 Fahren trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	6 P	F 9 Verletzen des Rechtsfahrgebots bei(m) Gegenverkehr/Überholtwerden/an Kuppen in unübersichtlichen Kurven bei sonstiger Unübersichtlichkeit	2 P
A 17 Kennzeichenmißbrauch	5 P	Geschwindigkeit	
A 18 Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unsicherer Kraftfahrzeuge oder Anhänger	6 P	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	
A 19 Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen	5 P	innerhalb geschl. Ortschaften	
A 20 Nötigung *)	5 P	außerhalb geschl. Ortschaften	
A 21 Tötung *)	5 P	G 1 um mehr als 40 km/h	50 km/h 4 P
A 22 Körperverletzung *)	5 P	G 2 um mehr als 25 km/h	25 km/h 3 P
A 23 Andere Straftaten *)	5 P	G 3 um bis zu 25 km/h	25 km/h 1 P
Ordnungswidrigkeiten		G 4 Überhöhte Geschwindigkeit bei Unübersichtlichkeit oder an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen	3 P
0,8 Promille-Grenze (§ 24a StVG)		Sicherheitsabstand	
Vorfahrt, Verkehrsregelung		Ungenügender Sicherheitsabstand	
Nichtbeachten der Vorfahrt durch Kraftfahrzeugführer (soweit nicht A 5)		H 1 bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h	3 P
C 2 Führer anderer Fahrzeuge	1 P	H 2 in anderen Fällen	1 P
C 3 Nichtbeachten des Rotlichts (als Wechsel- oder Dauerlichtzeichen) von Lichtzeichenanlagen oder des Haltezeichens von Polizeibeamten oder grobes Nichtbeachten des STOP-Zeichens durch Fahrzeugführer	3 P	Parken	
C 4 Unzulässiges Überqueren von Bahnübergängen durch Fahrzeugführer	3 P	J 1 Verbotenes Parken auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	2 P
C 5 Nichtbeachten der sonstigen vorfahrtregelnden Verkehrszeichen	1 P	J 2 Sonstiges verbotenes Parken	1 P
C 6 Nichtbeachten der sonstigen Verkehrsregelung durch Polizeibeamte, Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen	1 P	Technische Mängel	
		Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen/Zulassen der Inbetriebnahme mit	
		K 1 mangelhaft gesicherter Ladung	3 P
		K 2 einer Ladung mit unzulässiger Hohe Breite/Länge oder mit unzulässig herausragender Ladung	1 P
		Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten oder Anhangelasten eines Fahrzeugs	
		K 3 um mehr als 20 % für Führen oder um mehr als 10 % für Anordnen/Zulassen der Inbetriebnahme	3 P
		K 4 in anderen Fällen	1 P
		Unzulässige Mitnahme von Personen auf Kraftfahrzeugen oder Anhängern	
		K 5	1 P
		Sonstige Ordnungswidrigkeiten	
		M 1 Beförderung von Fahrgästen in einem Kraftomnibus, einer Kraftdroschke, einem Mietwagen, einem Krankenkraftwagen oder in einem hinter einem Kraftfahrzeug mitgeführten Omnibusanhänger vorgenommen/angeordnet zugelassen, obwohl der Führer des Fahrzeugs Zuges die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzt	3 P
		M 2 Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung oder betriebslaubnispflichtiger Fahrzeuge ohne Betriebslaubnis	3 P
		M 3 Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen	3 P
		M 4 Sonstiges Fahren ohne Licht oder mit unzulässiger oder unzulänglicher Beleuchtungseinrichtung (soweit nicht L 3)	1 P
		M 5 Nicht- oder ungenügendes Kennlichmachen liegendegebliebener Fahrzeuge (soweit nicht A 11)	2 P
		M 6 Überschreiten der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung um mehr als 4 Monate	2 P
		M 7 Gefährden anderer Verkehrsteilnehmer beim Ein- oder Aussteigen	1 P
		M 8 Übermäßige Geräusch-, Abgas- oder Rauchentwicklung	1 P
		M 9 Unzulässiges oder verkehrsgefährdendes Schleppen oder Abschieben von Fahrzeugen	1 P
		M 10 Vorschriftswidriges Verhalten von Fußgängern, Radfahrern, Reitern und anderen Nicht-Kraftfahrzeugführern	1 P
		M 11 Führen eines Fahrzeugs trotz körperlicher oder geistiger Mängel (soweit nicht Straftatbestand oder B 1)	1 P
		M 12 Andere nicht aufgeführte Ordnungswidrigkeiten	1 P

Hinweis: Bei Tateinheit sind sämtliche Kennziffern der verletzten Vorschriften anzugeben. In diesem Falle werden die Punkte für jede Verkehrszuordnung addiert. Bei Tateinheit sind ebenfalls sämtliche Kennziffern der verletzten Vorschriften anzugeben; jedoch wird in diesem Fall nur die Zuwiderhandlung mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt.

) Bei den mit einem Sternchen () versehenen Straftaten ist die Tatkenziffer der zugrundeliegenden Verkehrsordnungswidrigkeit mit anzugeben; die Punktzahl für die Straftat erhöht sich dadurch nicht.

Erläuterung: A 2 bis A 11 sind die Anwendungsfälle des § 315 c StGB, A 12 und A 13 betreffen Verurteilungen nach § 316 StGB.

Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

Herrn / Frau	
Vornamen	
Familienname	
Geburtsname *)	
Straße	
PLZ/Ort	
Geburtstag	
Geburtsort	

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
2390 Flensburg

Es wird um Auskunft aus dem Verkehrszentralregister nach § 30 Straßenverkehrsgesetz für Zwecke der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit gebeten.

Dienststempel-
abdruck

Behörde

Ort, Datum

Geschäftsnummer

Unterschrift

Kraftfahrt-Bundesamt

2390 Flensburg, den

U. an einsendende
Stelle zurückgesandt.

☐ Hier Anschrift für Rückantwort eintragen!

Zahl der Anlagen:

(Abweichungen zur Person in den Registerunterlagen bzw. schlecht leserliche Angaben sind rot gekennzeichnet, ggf. ist eine Identitätsprüfung erforderlich.)

Im Auftrag

*) In jedem Fall angeben ggf. Familiennamen wiederholen.
Tatkennzifferbedeutung siehe Rückseite.

(Durchschrift für die Polizei)

Durchschrift für Polizei (6)

....., den
(Polizeibehörde)

Az.:

Herrn/Frau

Anschreiben an Zeugen

.....
.....
.....

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Zur Aufklärung des Verkehrsdeliktes am Uhr,

in bitte ich Sie, die auf der Rückseite aufgeführten Fragen möglichst eingehend zu beantworten und diesen Bogen in dem beigefügten Freiumschlag **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens an mich zurückzusenden.

Beschuldigt wird Herr/Frau

wegen
(Nähere Bezeichnung des Verkehrsdeliktes)

Sie können das Zeugnis verweigern, wenn Sie

- a) mit dem Beschuldigten/Betroffenen verlobt sind,
- b) mit dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet sind oder waren,
- c) mit dem Beschuldigten/Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren.

Außerdem können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie oder einen der oben unter a) bis c) bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Schriftliche Äußerung zu umseitigem Sachverhalt

1. Angaben zur Person des Betroffenen

1.1 Familienname,
ggf. auch Geburtsname
(unbedingt angeben)

1.2 Vornamen
(Namen unterstreichen)

1.3 Straße und Hausnummer

1.4 Postleitzahl Wohnort

1.5 Geburtstag

1.6 Geburtsort

1.7 Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr
genaue Angabe des Namens, Verwandtschafts-
verhältnisses und der Anschrift des gesetzl. Ver-
treters (Eltern, Vormund)

2. Angaben zum Führerschein

Führerschein Klasse ausgestellt am durch
erweitert am auf Klasse durch
besonderer Führerschein zur Fahrgastbeförderung in KOM/Taxi/Mietwagen *)
ausgestellt am durch
Straßenverkehrsbehörde
Straßenverkehrsbehörde

3. Angaben zur Sache

a) Wird der Verkehrsverstoß zugegeben? ja / nein *)
b) Wenn nein, aus welchen Gründen?

Für weitere Ausführungen besonderes Blatt beifügen.

Bitte zurücksenden an

den

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 6a
(Rückseite von Anlage 6)

Zeugen-Fragebogen

I. Zur Person

(Familienname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Beruf)

(Auschrift, Telefon)

Ich bin mit dem Beschuldigten/Betroffenen nicht/wie folgt verwandt oder verschwägert

Ich will – nicht – aussagen.
(Nichtzutreffendes streichen)

II. Zur Sache

Nehmen Sie bitte insbesondere zu folgenden Fragen Stellung:

1. Waren Sie Augenzeuge des Vorfalles?

2. Wo befanden Sie sich im Augenblick des Vorfalles? (möglichst genaue Bezeichnung Ihres Standortes)

3. Wie hat sich der Vorfall zugegetragen? (Verhalten der Beteiligten vor der Tat, Zeichengebung, Fahrweise, Geschwindigkeit, Beleuchtung, Straßenbeschaffenheit, Witterungsverhältnisse)

den

(Unterschrift)

Bußgeldkatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten

- I.
1. Die Bußgeldbeträge des Katalogs II. sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Etwaige Eintragungen des Betroffenen im Verkehrszentralregister sind dabei nicht berücksichtigt.
 2. Die Regelsätze erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt worden ist und diese Umstände nicht bereits im Katalog II. ausdrücklich berücksichtigt sind.
 3. Sind durch eine Handlung mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen worden, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz angemessen zu erhöhen. Sind Halter und Führer eines Fahrzeugs identisch, so gilt der für den Halter festgelegte Regelsatz.
 4. Das Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn
 - a) dies im Katalog II. vorgesehen ist oder
 - b) der Betroffene sonst unter besonders grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers gehandelt hat.
 Ist die Dauer des Fahrverbots nicht ausdrücklich bestimmt, so ist sie nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.
 Wird von der Anordnung des Fahrverbots wegen besonderer Umstände ausnahmsweise abgesehen, so erhöht sich der Regelsatz im Katalog II. auf das Doppelte.
 5. Vor Erlass eines Bußgeldbescheides über DM 40,- soll eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister eingeholt werden.
- II.

A. Verstöße gegen die StVO

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM Fahr- verbot
1	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in unübersichtlichen Kurven oder bei sonstiger Unübersichtlichkeit	2 Abs. 1, 2	80,-
2	Zu schnelles Fahren bei Unübersichtlichkeit oder an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen	3 Abs. 1 19 Abs. 1 S. 2	100,-
3	Falsches Verhalten von Fahrzeugführern gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen	3 Abs. 2a	60,-
4	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274) um mehr als Fahrverbot	3 Abs. 3, 4 18 Abs. 5 41	80,-
4.1	20 km/h 60,- DM	bei den in	80,-
4.2	25 km/h 100,- DM	3 Abs. 3 Nr. 2	120,-
4.3	30 km/h 150,-	Buchst. a. u. b	200,-
4.4	40 km/h 200,- DM ja*)	genannten	300,- ja*)
4.5	50 km/h 300,- DM ja	Kraftfahr-	400,- ja
4.6	60 km/h 400,- DM ja	zeugen	500,- ja
5	Ungenügender Sicherheitsabstand bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h	4 Abs. 1	100,-
6	Ungenügender Abstand vom vorausfahrenden Kraftfahrzeug	4 Abs. 2	50,-
7.1	Verbotenes Rechtsüberholen außerhalb geschlossener Ortschaften	5 Abs. 1	100,-
7.2	Überholen bei Unübersichtlichkeit oder bei unklarer Verkehrslage	5 Abs. 2 S. 1, Abs. 3	

*) innerhalb geschlossener Ortschaften

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM Fahr- verbot
7.2.1	Unter Nichtbeachten des Überholverbotszeichens 276 oder 277 oder der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296	41	150,- ja
7.2.2	in sonstigen Fällen		100,-
7.3	Verbotenes oder falsches Überholen in sonstigen Fällen einschl. Nichtbeachten des Überholverbotszeichens 276 oder 277 oder der Fahrstreifenbegrenzung durch ununterbrochene Linie nach Zeichen 295 oder 296	5 18 Abs. 4 41	60,-
8	Vorbeifahren an einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links trotz Gegenverkehrs	6	60,-
9	Unzulässiger Fahrstreifenwechsel unter Gefährdung anderer	7 Abs. 4	60,-
10	Nichtbeachten der Vorfahrt durch	8 Abs. 1 18 Abs. 3	
10.1	Kraftfahrzeugführer		100,-
10.2	Führer anderer Fahrzeuge		50,-
11.1	Wenden, Rückwärtsfahren oder Fahren entgegen der Fahrtrichtung	18 Abs. 7 2 Abs. 1	
11.1.1	auf Nebenfahrbahnen von Autobahnen		200,-
11.1.2	auf Autobahnein- und -ausfahrten		100,-
11.1.3	sonst auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen		300,- ja
11.2	Abbiegen nach links trotz entgegenkommender Fahrzeuge	9 Abs. 3 S. 1, Abs. 4	80,-
11.3	Sonstiges falsches Verhalten beim Abbiegen oder Wenden unter Gefährdung anderer	9	60,-
12	Falsches Ein- oder Anfahren unter Gefährdung anderer	10	60,-
13	Verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	18 Abs. 2	50,-
14	Verbotenes Halten (ohne zu Parken, § 12 Abs. 2) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Verkehrsbehinderung	18 Abs. 8, 11	60,-
15	Verbotenes Parken		
15.1	auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen ohne Behinderung	18 Abs. 8	60,-
	mit Behinderung		80,-
15.2	auf sonstigen Straßen in „zweiter Reihe“ um mehr als 15 Minuten	12 Abs. 4	50,-
15.3	in sonstigen Fällen - außer auf Geh- oder Radwegen oder an Parkuhren - um mehr als 3 Stunden mit Verkehrsbehinderung	12 Abs. 1 1a 3 4 42 Abs. 4a Nr. 5	50,-
16	Ungenügendes Kenntlichmachen liegengeliebener Fahrzeuge	15	80,-
17	Fahren ohne Licht oder nur mit Standlicht bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen	17 Abs. 3 S. 1	
17.1	außerhalb geschlossener Ortschaften		100,-
17.2	innerhalb geschlossener Ortschaften		50,-
18	Unzulässiges Überqueren von Bahnübergängen durch	19 Abs. 2	
18.1	Kraftfahrzeugführer		100,-
18.2	Führer anderer Fahrzeuge		50,-

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM Fahr- verbot
19	Falsches Vorbeifahren an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder an haltenden Schulbussen	20 Abs. 1, 1a	50,—
20	Führen eines Fahrzeuges mit mangelhaft gesicherter Ladung unter Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	22 Abs. 1	100,—
21.1	Verbotenes Überholen oder Vorbeifahren an Fußgängerüberwegen	26 Abs. 3	
21.1.1	unter Gefährdung von Fußgängern		100,— ja
21.1.2	ohne Gefährdung von Fußgängern		50,—
22	Falsches Heranfahren an Fußgängerüberwege	26 Abs. 1	50,—
23	Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot	30 Abs. 3	100,—
24	Erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Hindernisse auf Straßen	32 Abs. 1	80,—
25	Verstöße gegen Vorschriften über das Verhalten nach einem Unfall	34	60,—
26	Nichtbeachten des Rotlichts oder eines besonderen Haltezeichens (als Wechsel- oder Dauerlichtzeichen) von Lichtzeichenanlagen oder des Haltezeichens von Polizeibeamten oder grobes Nichtbeachten des STOP-Zeichens (Zeichen 206) durch	36, 37, 41	
26.1	Kraftfahrzeugführer		100,—
26.2	Führer anderer Fahrzeuge		50,—
27	Nichtbeachten des Verkehrsverbotes nach Zeichen 270 (Smog)	41 Abs. 2 Nr. 6	80,—
28	Gefährden von Fußgängern durch Fahrzeugführer in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326)	42 Abs. 4a Nr. 3 i. Alt.	60,—
29	Zuwiderhandeln gegen eine den Verkehr verbietende oder beschränkte Anordnung, die nach § 45 Abs. 4 Satz 2 bekanntgegeben worden ist	45 Abs. 4 S. 2	80,—

B. Verstöße gegen die StVZO u. a.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM Fahr- verbot
1	Gebrauch oder Gestattung des Gebrauchs zulassungspflichtiger Fahrzeuge ohne Zulassung oder betriebserlaubnispflichtiger Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis	18 19	100,—
2	Überschreiten der Anmeldepflicht zur Hauptuntersuchung um mehr als 4 Monate um mehr als 8 Monate um mehr als 12 Monate	29	50,— 80,— 100,—
3.1	Führen eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen, und zwar	30, 32 ff; bei nicht im Geltungsbereich der StVZO zugelassenen Fahrz.: 23 StVO	
3.1.1	mit mangelhaften Reifen (Geldbuße je Reifen)		50,—
3.1.2	in sonstigen Fällen, z. B. mit mangelhafter Bremse, Lenkung oder Anhängerkupplung (Geldbuße je Mangel)		100,—

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM Fahr- verbot
3.2	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit Mängeln, die die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen, und zwar	31 Abs. 2; bei nicht im Geltungsbereich der StVZO zugelassenen Fahrzg.: 23 StVO	
3.2.1	mit mangelhaften Reifen (Geldbuße je Reifen)		75,-
3.2.2	in sonstigen Fällen, z. B. mit mangelhafter Bremse, Lenkung oder Anhängerkupplung (Geldbuße je Mangel)		150,-
4.1	Führen eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten u. Anhängelasten um mehr als	34 42	
4.1.1	10 % 50,- DM	b. d. in 3 Abs. 3	100,-
4.1.2	15 % 75,- DM	Nr. 2 Buchst. a u.	150,-
4.1.3	20 % 100,- DM	b StVO genann-	200,-
4.1.4	25 % 150,- DM	ten Kraftfahr-	300,-
4.1.5	30 % 250,- DM	zeugen	500,-
4.2	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Gewichte, Achslasten und Anhängelasten um mehr als	31 Abs. 2 34 42	
4.2.1	10 %		150,-
4.2.2	15 %		200,-
4.2.3	20 %		250,-
4.2.4	25 %		350,-
4.2.5	30 %		500,-
5	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit mangelhaft gesicherter Ladung unter Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	31 Abs. 2 bei nicht im Geltungsbereich der StVZO zugelassenen Fahrzeugen: 22 StVO	150,-
5.1	Führen eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Abmessungen (Höhe, Länge, Breite)	32 Abs. 1	100,-
5.2	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Abmessungen (Höhe, Länge, Breite)	31 Abs. 2 32 Abs. 1	150,-
6	Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit übermäßiger Abgas- oder Geräusentwicklung in besonders schweren Fällen	47 49 31 Abs. 2	60,-
7	Führen eines Fahrzeugs oder Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit fehlendem oder nicht vorschriftsmäßigem oder mit nicht oder nicht vorschriftsmäßig betriebenen Fahrschreiber oder Kontrollgerät	57a EWG VO Nr. 1463/70	100,-
8	Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr mit 0,8 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt	24a StVG	
	1. Verstoß		ja 500,- 1 Monat
	2. Verstoß		1.000,- 3 Monate
	3. Verstoß		1.500,- 3 Monate

..... (Polizeibehörde), den

Az.:

- ☐ Verkehrsvergehens-Anzeige
- ☐ Vernehmungsbogen

Geschlecht M = 1
W = 2 ☐

Jugendlicher = 1
Heranwachsender = 2 ☐

..... (Familienname, ggf. auch Geburtsname)*

..... (Vornamen, Rufnamen unterstreichen)*

..... (Geburtsort)*

..... (Geburtsort, Kreis, Land)*

..... (Geburtsname der Mutter)*

..... (Postleitzahl, Wohnort, ggf. letzter Aufenthaltsort)*

..... (Straße und Hausnummer)*

..... (Staatsangehörigkeit)*

..... (Familienstand)*

..... (Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder)

..... (Beruf)*

..... (monatliches Nettoeinkommen)

..... (Bei Jugendlichen Familienname, Vornamen und Anschrift des gesetzlichen Vertreters oder der Erziehungsberechtigten)

Führerschein Klasse ausgestellt am durch
..... (Straßenverkehrsbehörde)

erweitert auf Klasse am durch
..... (Straßenverkehrsbehörde)

Führerschein zur Fahrgastbeförderung in ☐ KOM ☐ Taxi ☐ Mietwagen ☐ Krankenkraftwagen
ausgestellt am durch
..... (Straßenverkehrsbehörde)

Fahrlehrerschein Klasse ausgestellt am durch
..... (Straßenverkehrsbehörde)

Tatzeit Uhr
..... (Tatort - Gemeinde, Stadt-/Ortsteil, Straße)

Beteiligt als ☐ Führer ☐ Halter oder als
..... (Amtliches Kennzeichen, Fahrzeugart, Fabrikat)

Verletzte Bestimmungen §§

Zeugen (Name, Vornamen, Beruf, Anschrift), sonstige Beweismittel

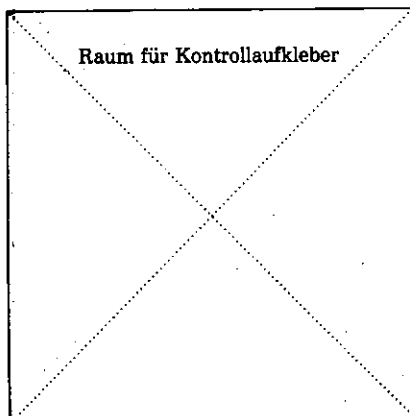
Tatbestand (eigene Wahrnehmung des Anzeigenerstatters: Ja - Nein)

I. A.
..... (Unterschrift)

Anlage 8
(Rückseite)

Nach mündlicher – schriftlicher – Belehrung gemäß § 163 a Abs. 4 StPO äußere ich mich zu der Beschuldigung wie folgt:

Hefttrand bitte nicht beschreiben



....., den.....

.....
(Unterschrift)

....., den

(Polizeibehörde)

Az.:

Herrn/Frau

Anschreiben an Beschuldigten

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Gemäß § 163 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung (StPO) gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der in dem beigefügten Vernehmungsbogen angegebenen Beschuldigung zu äußern. Ich bitte, den Vernehmungsbogen **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens an mich zurückzusenden.

Ich weise Sie nach den §§ 163 a Abs. 4, 136 StPO darauf hin, daß es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie das Verkehrsdelikt nicht begangen haben – verpflichtet, die mit einem * gekennzeichneten Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht. Sie können jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Außerdem können Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.

Wenn Sie das Verkehrsdelikt nicht begangen haben, teilen Sie mir bitte innerhalb der Frist neben Ihren Personalien unter den Angaben zur Sache die Personalien des Verantwortlichen mit. Sollten Sie der Bitte um Angabe der Personalien des Verantwortlichen, zu der Sie im jetzigen Verfahrensstand nicht verpflichtet sind, nicht entsprechen, so müssen Sie damit rechnen, daß ein Verfahren gegen „Unbekannt“ eingeleitet wird, in dem Sie als Zeuge darüber vernommen werden können, wer als Verantwortlicher in Betracht kommt. Als Zeuge können Sie die Aussage nach den §§ 52, 55 StPO nur dann verweigern, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z. B. Ehegatte, Eltern, Kinder, Verlobter) oder Sie sich selbst bzw. einen Angehörigen der Gefahr der Verfolgung aussetzen würden.

Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit Ihr Fahrzeug geführt hat, kann Ihnen als Halter des Kraftfahrzeugs gemäß § 31 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auch die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Gesamt = 4613,- DM

Eintragungen sind nach vorstehendem Muster weiterzuführen.

456

157

458

459

460

Einzelpreis dieser Nummer 10,— DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X